

Factsheet zum SodEG-Erstattungsverfahren

Allgemeines:

- Im Rahmen der Schlussabrechnung des SodEG-zuschusses prüfen die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter), Anspruch und Anspruchshöhe eines SodEG-Zuschusses und errechnen, inwiefern geltend gemachte vorrangige Mittel (u.a. Kurzarbeitergeld) vom Zuschussbetrag abgezogen werden müssen. Die für die Abschlussrechnung notwendigen Angaben werden seitens der Jobcenter bzw. der übergeordneten Operatives Service Leipzig im Rahmen eines Aufforderungsschreibens von den Einrichtungen angefordert.
- Abhängig von der jeweiligen Situation können im Zuge der Abschlussrechnung können entweder Erstattungsansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit oder auch Nachzahlungen für die Einrichtungen ermittelt werden.
- Es erfolgt je ein Erstattungsverfahren je zwei Leistungs-/Abrechnungszeitraum:
 - **1. Leistungszeitraum: 16.03.2020 – 31.12.2020**
Beginn der Abrechnung für den 1. Zeitraum frühestens ab April/Mai 2021
 - **2. Leistungszeitraum: 01.01.2021 – Ende der pandemischen Lage**
Beginn der Abrechnung für den 2. Zeitraum frühestens drei Monate nach Ende der nationalen epidemischen Lage bzw. frühestens drei Monate nach Ende der epidemischen Lage in einem betroffenen Bundesland, spätestens jedoch ab April 2022

Erläuterungen zum Aufforderungsschreiben:

Das Schreiben besteht aus 5 Seiten nebst Anlagen. Die Informationen im Aufforderungsschreiben sollten sehr genau gelesen und auf die im Vergleich zum SodEG-Antrag unterschiedlichen Angaben und Begrifflichkeiten geachtet werden. Da die Schlussabrechnungen auf Grundlage der von den Einrichtungen zu machenden Angaben erfolgen, ist die Korrektheit der jeweils jeweiligen Angaben von zentraler Bedeutung.

- Grundlage für Abschlussrechnung ist die sog. „Grundwertmethode“ aller zugeflossenen Leistungen, um sicherzustellen, dass vorrangige Mittel durch jeden Leistungsträger nur anteilig und im Verhältnis zu ihren jeweiligen SodEG-Leistungen angerechnet werden
- Die Einrichtungen sind aufgefordert, den Monatsdurchschnittsbetrag der Zahlungsflüsse (§ 3 Satz 2 SodEG), der ebenfalls der Berechnung der SodEG-Zuschüsse

zugrunde gelegt wurde, ohne Abzug vorrangiger Mittel aller Leistungsträger anzugeben. Von Seiten der Arbeitsagenturen und Jobcenter wird dieser Betrag bereits im Anforderungsschreiben selbst aufgeführt. Dieser Betrag muss von den Einrichtungen für die Abschlussrechnung auch gegenüber anderen betroffenen Leistungsträgern mitgeteilt werden.

- Sollten SodEG-Zuschüsse von mehreren Leistungsträgern ausbezahlt worden sein, muss dieser Betrag den jeweils anderen Leistungsträgern unbedingt mitgeteilt werden (Punkt 5 und Anlage 2)
- **Leistungs-/ Abrechnungszeitraum:** es ist ausschließlich der Zeitraum entscheidend, für den auch tatsächlich SodEG-Zuschüsse ausbezahlt wurden (Zuflussprinzip)
- Entscheidend bei der Berücksichtigung vorrangiger Mittel ist das Zuflussprinzip, wonach die Berücksichtigung jeweils für den Abrechnungszeitraum (2020/2021) gilt.
- Für die Schlussabrechnung ist ausschließlich relevant, dass zum 16.03.2020 ein Rechtsverhältnis zum jeweiligen Träger bestand (Angaben hierzu im Schreiben unter Punkt 2 i.V.m. Anlage 1).
- Bei Anträgen ab dem 1.1.2021 (auch bei rückwirkender Geltendmachung für das Jahr 2020) ist die zeitliche Angabe eines sozialrechtlichen Rechtsverhältnisses notwendig. Nur für diese Zeiträume werden ab 1.1.2021 SodEG-Leistungen erbracht.
- Für den „Beginn“ des Leistungszeitraums ist der tatsächliche Beginn einer Maßnahme/Leistung entscheidend. Soweit nach Beginn Unterbrechungen durch Wegfall der Präsenzoption o.ä. auftreten, besteht das Rechtsverhältnis grundsätzlich weiterhin fort. Wichtig ist diese Klarstellung dann für Anträge in der nächsten Tranche. In Anlage 1 muss hierfür jeweils pro Maßnahme eine Zeile für den gesamten Zeitraum ausgefüllt werden.

Vorrangige Mittel:

- Unter Punkt 4 muss der Zufluss vorrangiger Mittel aufgeführt werden. Diese Angaben fließen eins zu eins so in die Abrechnung. Eine weitere Detailprüfung wird nicht vorgenommen, soweit keine Ungereimtheiten auftreten. **Es müssen für die Mittel unter Punkt 4 keine Bescheide zum Nachweis mitversandt werden!**
- Zur Angabe der vorrangigen Mittel sind die Angabe des Leistungsträgers, die Art der Mittel sowie der Höhe und der konkrete Zeitraum des Zuflusses entscheidend. Wichtig ist hierbei, dass die Angaben zu vorrangigen Mitteln sich auch nur auf Zeiträume

beziehen, in denen SodEG-Zuschüsse tatsächlich erbracht wurden (mehrere Zeiträume bei unterbrochenem SodEG-Bezug).

- Die vorrangigen Mittel (§ 4 S. 1 Nr. 1 SodEG) müssen aufgeführt werden. Hierfür sollen nur tatsächliche Einnahmen aus dem konkreten Rechtsverhältnis mit dem **hier auffordernden Leistungsträger** aufgeführt werden (Punkt 4.1.). Im Ergebnis sind hier also alle weiteren Summen, die von dem auffordernden Leistungsträger ausgezahlt wurden und damit unter § 4 S.1 Nr. 1 SodEG fallen, aufzuführen. Es ist dafür nur die Gesamtsumme aus den jeweiligen SodEG Zeiträumen in 2020 entscheidend.
- Weitere Abzüge, insbesondere die von der BA bei der Monatsdurchschnittsberechnung pauschal abzuziehenden 15 %, sind nicht selbständig einzurechnen. Dies erfolgt automatisch im weiteren Verfahren durch die BA.
- Zu vorrangigen Mitteln gehören u.a.
 - Entschädigungsleistungen (§ 4 S. 1 Nr. 2 SodEG): Leistungen, die unabhängig von den Leistungsträgern erhalten wurden. (Angabe in Punkt 4.2. als Gesamtsumme)
 - Leistungen von Kurzarbeitergeld (§ 4 S. 1 Nr. 3 SodEG): Zur Berechnung des Gesamtmittelzuflusses müssen alle relevanten Kurzarbeitergeldbescheide addiert werden. (Angabe unter Punkt 4.3. als Gesamtsumme)
 - Sonstige Zuschüsse der Länder oder des Bundes (§ 4 S. 1 Nr. 4 SodEG): betrifft keine Darlehen, sondern nur Zuschüsse, die spezifisch aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wurden (Angabe unter Punkt 4.4 als Gesamtsumme).
 - Gewährte Entschädigungsleistungen aus Versicherungen (§ 4 S. 1 Nr. 5 SodEG): Zur Berechnung müssen die Beiträge aus den letzten 12 Monaten vor dem Versicherungsfall abgezogen werden (Angabe unter Punkt 4.5. als Gesamtsumme)

SodEG-Leistungen anderer Leistungsträger

- Angabe, ob im Leistungszeitraum SodEG-Leistungen von anderen Leistungsträgern ausbezahlt worden sind (Angabe unter Punkt 5).
- Sollte dies der Fall sein, müssen die jeweiligen Bescheide, in denen der Monatsdurchschnittsbetrag aufgeführt wird, mitversandt werden, sodass ein Ausgleich zwischen den Leistungsträgern geprüft werden kann. **Weitere Bescheide sind nicht notwendig.**
- Es gilt hierbei zu beachten, dass beispielsweise jedes Jobcenter schon einen eigenständigen Leistungsträger darstellt.

- Sofern die Monatsdurchschnittsbeträge verschiedener Leistungsträger von einander abweichen, soll voraussichtlich ein Durchschnitt beider Monatsdurchschnitte gebildet werden.
- Soweit die Monatsdurchschnittsbeträge noch strittig sind, insbesondere ein Rechtsstreit anhängig ist, kann eine Schlussabrechnung noch nicht erfolgen.
- Die BA prüft aufgrund des drohenden Zeitaufwands bestehende Möglichkeiten, um zu lange Prüfverfahren zu verhindern.

Honorarkräfte:

- Insofern die Beschäftigung von Honorarkräften für den Zuschusszeitraum im Antrag angegeben wurde, muss dies im Aufforderungsschreiben (Punkt 3) angegeben werden, da andernfalls eine Leistungskürzung droht. Zur stichprobenartigen Prüfung kann in Einzelfällen gesondert Anlage 3 verschickt werden, in der weitere Angaben erforderlich sind. Unter anderem wird dort auch eine Unterschrift der jeweiligen Honorarkraft angefordert. Sofern Honorarkräfte nicht mehr „auffindbar“ sind, sollen etwa entsprechende Kontobelege zum Nachweis beigefügt werden. Hier sei mit einer gewissen Kulanz zu rechnen.

Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

- Insofern Zahlungsschwierigkeiten bestehen, kann über das Inkassoverfahren der BA ein Antrag auf Stundung gestellt werden. So können auch mögliche Härtefälle abgefordert werden, in denen Einrichtungen etwa im laufenden Zeitraum SodEG-Zuschüsse erhalten, gleichzeitig jedoch bereits Rückzahlungen zu leisten haben.